

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg**

## **Anhörungsentwurf**

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung  
(Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –  
VerfStudG)**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Baden-Württemberg zur 15. Legislaturperiode enthält den Auftrag, die Verfasste Studierendenschaft wieder einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer Verfassten Studierendenschaft vor, die den Studierenden wieder eine organisierte Stimme an den Hochschulen gibt. Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit sich eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden einsetzen kann.

In diesen Gesetzentwurf sind Ergebnisse von Gesprächsrunden eingeflossen, die das Wissenschaftsministerium im November und Dezember 2011 mit Studierenden und Hochschulvertretern geführt hat. Die Gespräche dienten dem Zweck, das Gesetzesvorhaben im Sinne eines partizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten zu entwickeln. Zentrale Inhalte des Gesetzentwurfs werden darüber hinaus auf einer Internetplattform zur Diskussion gestellt, um allen Studierenden Baden-Württembergs die Möglichkeit zu geben, sich zum Gesetzesvorhaben zu äußern.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung sieht der Gesetzentwurf auch den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung als gesetzlich verankerte Kernaufgabe der Hochschulen vor. Die Hochschulen sollen als Orte des lebenslangen Lernens verstärkt Studierende mit Berufserfahrung oder beruflichen Abschlüssen aufnehmen. Das Angebot an berufsbegleitenden Studiengängen soll vergrößert, Modelle zur Anrechnung extern erbrachter Leistungen sollen erprobt und Unterstützungsangebote etabliert werden. Außerdem soll das Studium neben dem Beruf oder familiären Verpflichtungen erleichtert werden. Dazu sollen die Hochschulen unter anderem Teilzeit-Studiengänge ausbauen.

Zudem sollen nach der Koalitionsvereinbarung Hürden bei der wechselseitigen Anerkennung von Studienleistungen abgebaut und damit Anreize zu Auslandsaufenthalten von Studierenden geschaffen werden. Gleichzeitig verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Mobilität der Studierenden innerhalb Deutschlands und Europas zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die Lissabon-Konvention (Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region, BGBl. 2007 II Nr. 15, S. 712 ff.) im Landeshochschulgesetz verankert.

## B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule vor. Die Verfasste Studierendenschaft unterliegt der Rechtsaufsicht der Hochschule.

Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft ermöglichen die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Zusätzlich soll die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben die politische Bildung fördern und den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden ermöglichen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, mit ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Die Verfasste Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Satzungen erlassen, über die Höhe der Beiträge bestimmen und einen Haushaltsplan aufstellen. Sie kann unter Beachtung demokratischer Grundsätze selbst über die innere Organisation, insbesondere über die Organe und Zuständigkeiten entscheiden und sich damit den Gegebenheiten an der jeweiligen Hochschule anpassen.

2. Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen soll durch folgende Maßnahmen gestärkt werden:
  - a) Verpflichtende Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
  - b) Fortentwicklung der Kontaktstudien zu Modulstudien,
  - c) Satzungsautonomie für Lehrauftragsvergütungen,
  - d) Anpassung der Begrifflichkeiten „konsekutive“, „nicht-konsekutive“ und „weiterbildende“ Masterstudiengänge an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz.
3. Weitere Regelungsbereiche:
  - a) Umsetzung der Lissabon-Konvention für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mit Einführung der Beweislastumkehr,

- b) Aufnahme der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ für Absolventen der Frühkindlichen Pädagogik,
- c) Gesetzliche Verankerung der bereits bislang praktizierten Voraussetzung einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für die staatliche Anerkennung einer Hochschule und Klarstellung, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens durch die antragstellende Einrichtung des Bildungswesens zu tragen sind,
- d) Wiedereinführung des gesetzlichen Zustimmungserfordernisses zum Dienstvertrag der Studentenwerks-Geschäftsführer,
- e) Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die Hochschulen verpflichten zu können, am dialogorientierten Serviceverfahren teilzunehmen,
- f) Einführung einer Härtefallquote bei der Vergabe von Studienplätzen bei Masterstudiengängen.

#### C. Alternativen

Im Vorfeld diskutiert wurde auch, ob ein Recht zum Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft vorgesehen werden sollte. Dafür spricht die Gewährleistung größerer Wahlfreiheit der Studierenden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Verfasste Studierendenschaft ihre umfangreichen Aufgaben nur bewältigen kann, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die von allen Studierenden geleistet werden.

Letztlich entscheidet sich der vorliegende Anhörungsentwurf gegen ein Austrittsrecht, weil es für die Studierendenschaft essentiell ist, für sich in Anspruch nehmen zu können, die Studierenden einer Hochschule insgesamt zu vertreten und unterschiedliche Meinungsströmungen zu repräsentieren.

#### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft nicht. Den Hochschulen entsteht durch die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft kein größerer finanzieller und personeller Aufwand als durch die bisherige Aufsicht über die Studierendenvertretung.

Die Studierenden der Hochschulen in Baden-Württemberg werden die Verfasste Studierendenschaft über Beiträge finanzieren, die das Vertretungsorgan der Studierenden an der jeweiligen Hochschule zu beschließen hat.

Die Regelung zur Lehrauftragsvergütung verursacht keine zusätzlichen Kosten, da Lehraufträge nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vergeben werden dürfen oder über Einnahmen finanziert werden müssen.

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft  
und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung  
(Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 3 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft
  - § 1 Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall
  - § 2 Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen
  - § 3 Konstituierung im besonderen Fall; Organe
  - § 4 Landesweite Vertretung der Studierendenschaft
  - § 5 Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst
- Artikel 4 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Studentenwerksgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- Artikel 9 Neubekanntmachung
- Artikel 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## Artikel 1

### Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

An den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird eine Verfasste Studierendenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichtet. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

## Artikel 2

### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 65 b“ durch die Angabe „§ 65 c“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 b“ durch die Angabe „§ 65 c“ ersetzt.
3. § 25 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. In § 27 d Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 65 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge).“

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „fest“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
    - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Studiengänge, die in besonderen Studienformen, wie in Teilzeit, durchgeführt werden“ durch die Wörter „Teilzeitstudiengänge nach Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Andere Studiengänge sollen grundsätzlich so organisiert werden, dass sie in Teilzeit studiert werden können.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen Weiterbildungsangebote entwickeln;“.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient auch dem Erwerb beruflicher Qualifikationen und der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen bieten wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien an.“

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmer anknüpfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Postgraduale“ durch das Wort „Weiterbildende“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugangsvoraussetzungen für diese Studiengänge sind ein erster Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 entsprechend.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „postgraduale“ durch das Wort „weiterbildende“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „postgradualer“ durch das Wort „weiterbildender“ ersetzt und die Wörter „, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 sind,“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden.“

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Kontaktstudien regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten an Hochschulen und Berufsakademien werden nach Maßgabe von § 36 a anerkannt“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „angerechnet werden“ durch das Wort „anzurechnen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ob,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.“

8. § 35 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.“

9. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

10. In § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „postgradualen“ durch das Wort „weiterbildenden“ ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch in Nebentätigkeit

wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen.“

12. In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 46 Absatz 6 Satz 2 gilt für die Vergütung der Lehraufträge entsprechend.“

13. In § 60 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 65 b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 c Absatz 2“ ersetzt.

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ die Wörter „; Minderjährige Studierende“ angefügt.

b) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an der Hochschule erwerben wollen (§§ 58, 59), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.“

15. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Hochbegabte“ die Wörter „; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen, sind berechtigt, die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.“

16. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung innerhalb der Studierendenschaft; dies umfasst insbesondere den Abbau von Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder einer Behinderung,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 Studentenwerksgesetz fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, stimmt sie das Vorhaben einvernehmlich mit der Hochschule ab.“

17. § 65 a wird wie folgt gefasst:

„§ 65 a

Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Satzungen der Studierendenschaft sind in gleicher Form bekannt zu machen wie Satzungen der Hochschule.

(2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann und einen Vorsitzenden wählt; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Der Vorsitzende vertritt die Studie-

rendenschaft. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt.

(3) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der Dualen Hochschule wird eine Bereichsversammlung der Studienakademie gebildet, welche die Belange der Studierenden eines Studienbereichs wahrnimmt.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume kostenfrei zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei eingezogen.

(5) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(6) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission ein-

schließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

18. Nach § 65 a wird folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO), entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 2 Satz 5 bestellt einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat. Er darf nicht Studierender der Hochschule sein. Dienststelle des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar der Person unterstellt, der die Vertretung der Gliedkörperschaft nach außen obliegt; diese Person gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 2 Satz 5 und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt. Der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gilt § 59 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Hochschule. Die Genehmigung des Haushaltsplanes darf nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan rechtswidrig ist, insbesondere wenn er gegen Haushaltsrecht verstößt.

(7) Die wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.“

19. Der bisherige § 65 b wird § 65 c.

20. § 70 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmenden Stelle abhängig gemacht werden, mit dem Ziel, damit die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.“

21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 3

### Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

#### § 1

#### Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall

(1) Die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes ist bis zum 28. Februar 2013 in einer Abstimmung der immatrikulierten Studierenden (Studierende) zu beschließen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule durchgeführt. Studierende der Hochschule können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule bis zu einem vom Vorstand festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen. Die Satzungsvorschläge müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden, unterzeichnet sein. Der Vorstand stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; dabei wird er von drei Studierenden beraten, die vom Senat aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 4 gegeben sind, stellt der Vorstand die Satzungsvorschläge gemeinsam zur Abstimmung. Er legt den Termin für die Abstimmung fest und schreibt sie öffentlich aus.

(2) Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 bis 6 erneut zur Abstimmung gestellt werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 5 bis zum 31. August 2013.

(3) Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so setzt der Vorstand einen Termin für eine weitere Abstimmung fest, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 5 bis zum 31. August 2013.

(4) Den beschlossenen Satzungsvorschlag macht der Vorstand in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Organisationssatzung der Gliedkörperschaft bekannt. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung setzt der Vorstand die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Nach der Feststellung der Wahlergebnisse beruft

das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Gliedkörperschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat. Der Zeitpunkt der Konstituierung wird vom Vorstand festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Wird die Gliedkörperschaft nicht bis spätestens 30. Juni 2013 konstituiert, finden die §§ 2 und 3 Anwendung.

## § 2

### Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

(1) Der Vorstand der Hochschule führt unverzüglich unmittelbare, freie, gleiche, allgemeine und geheime Wahlen zum Studierendenparlament durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden auf Grund von Listen in Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für ein Jahr gewählt; die Liste kann auch nur einen Bewerber aufweisen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind; er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Vergabe der Sitze erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmen auf den Listen. Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit, legt sein Amt nieder oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit unabhängig von der Listenzugehörigkeit der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, der keinen Sitz erhalten hat. Die studentischen Senatsmitglieder gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Amtsmitglieder an.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Das Studierendenparlament beschließt unverzüglich durch Satzung eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und wählt seine Mitglieder. Bei der Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die nach Absatz 1 Satz 3 vorgelegten Listen entsprechend der im Studierendenparlament erreichten Sitze berücksichtigt.

(3) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.

### § 3

#### Konstituierung im besonderen Fall; Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Einschließlich der studentischen Senatsmitglieder hat an Hochschulen mit bis zu 2 000 Studierenden das Studierendenparlament 15 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss 5 Mitglieder, an Hochschulen mit bis zu 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 20 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss 7 Mitglieder und an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 30 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss 10 Mitglieder. Für die Anzahl der Studierenden einer Hochschule ist der Stichtag 31. Dezember 2011 maßgeblich.

(2) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft und die Satzungen. Das Studierendenparlament kann durch Satzung die Bildung von Fraktionen und für zukünftige Wahlen eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Mitgliederzahl vorsehen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft.

(4) An der Dualen Hochschule können durch Satzung nicht rechtsfähige Untergliederungen der Organe gebildet werden.

(5) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören der Fachschaft als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung der Hochschule. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme der Vorsitzende und der Stellvertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten und berät den Allgemeinen Studierendenausschuss bei der Erfüllung von dessen Aufgaben.

## § 4

### Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 5 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.

## § 5

### Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Für die Fachhochschulen nach § 69 LHG finden § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Die studentische Mitbestimmung kann durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden.

## Artikel 4

### Änderung des KIT-Gesetzes

In § 20 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), wird die Angabe „65“ durch die Angabe „65 b“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Studentenwerksgesetzes

In § 6 Absatz 6 des Studentenwerksgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 459), werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Entlassung des Geschäftsführers“ die Wörter „sowie die Regelungen des Beschäftigungsverhältnisses“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), werden nach dem Wort „Entgelte“ die Wörter „oder Gebühren“ angefügt.

## Artikel 7

### Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen,“ die Wörter „die zu einem ersten Hochschulabschluss führen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 wird die Angabe „den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „postgradualen Studiengängen“ durch das Wort „Masterstudiengängen“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „postgradualen Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend.“

2. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 11 regeln, dass die Hochschulen zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten an dem von der Stiftung bereit gestellten dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen sowie weitere Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Satz 1 in Anspruch nehmen.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Wörter „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Hochschulvergabeordnung

Die Hochschulvergabeordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie in der Überschrift des dritten Abschnitts werden die Wörter „postgraduale Studiengänge“ jeweils durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „postgraduales Studium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Postgraduale Studiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 1 bis 3 und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „postgradualen Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „postgradualen Studiengangs“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 gelten entsprechend. Bei Ranggleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Die Hochschule legt die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.“

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 9 Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des KIT-Gesetzes, des Studentenwerksgesetzes, des Landeshochschulgebührengesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft nach Artikel 3 dieses Gesetzes finden § 65 und § 65 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Bis zur Konstituierung der Organe der Fachschaft nach § 65 a Absatz 3 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher.

(4) Studiengänge, die als nicht-konsekutive Studiengänge im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 genehmigt wurden, gelten als konsekutive Studiengänge, ohne dass es dafür eines erneuten Genehmigungsverfahrens nach § 30 Absatz 3 LHG bedarf.

(5) Wer vor Inkrafttreten von § 35 Absatz 6 Satz 4 LHG das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

(6) Die Hochschulen passen ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an § 36 a Absatz 1 und 2 LHG an.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

1. Das Ziel des Gesetzes ist es, die verfasste Studierendenschaft an den Hochschulen in Baden-Württemberg einzuführen, die akademische Weiterbildung zu stärken sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verbessern.
2. Die Verfasste Studierendenschaft wird in Baden-Württemberg nach ihrer Abschaffung im Jahr 1977 wieder eingeführt und ist damit in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern in den jeweiligen Hochschulgesetzen verankert. Das Gesetz schafft die Grundlage, dass sich eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden und die Weiterentwicklung der Hochschulen einsetzen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben geben der Studierendenschaft die Möglichkeit, sich umfassend für die Belange der Studierenden einzusetzen und zu hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Die Aufgaben berücksichtigen die verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus der Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden in der Studierendenschaft ergeben, und begründen kein sogenanntes „allgemeinpolitisches Mandat“. Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die politische Bildung zu fördern und ermöglicht den Meinungsaustausch innerhalb der Gruppe der Studierenden. Sie nimmt ein politisches Mandat wahr, wobei ihre weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität klargestellt wird. Die Studierendenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Die Studierendenschaft kann durch eine Organisationssatzung selbst entscheiden, wie sie ihre innere Organisation regelt. Sie kann die Organe und Zuständigkeiten bestimmen, wobei demokratische Grundsätze zu beachten sind, die im Gesetz näher beschrieben sind. Sofern sich die Verfasste Studierendenschaft nicht bis spätestens 30. Juni 2013 (in Ausnahmefällen bis 31. August) konstituiert hat, wird die Verfasste Studierendenschaft mit einem gesetzlich geregelten Organisationsmodell eingeführt. Dieses sieht als Organe ein Studierendenparlament und einen Allgemeinen Studierendenausschuss vor.

Die Studierendenschaft erhält mit der Satzungs- und Finanzautonomie große Gestaltungsspielräume, die eine wirksame Vertretung der Interessen der Studierenden sicherstellen soll und die die Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule berücksichtigt. Angesichts der Vielfalt der Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Vorgabe eines Modells nicht sinnvoll. Die Freiheit der Studierendenschaft bedeutet jedoch auch ein hohes Maß an Verantwortung. Zur Gewährleistung dieser Verantwortung enthält das Gesetz einige Vorgaben. Die Regelungen zum Haushalt und der Aufsicht stellen sicher, dass die von der Studierendenschaft eingenommenen Beiträge ordnungsgemäß eingesetzt werden und der Studierendenschaft ausreichend Fachkompetenz zur Verfügung steht. Die Studierendenschaft unterliegt der Rechtsaufsicht der Hochschule, die auch die Satzungen genehmigt. Für das Finanzwesen wird zur Gewährleistung ausreichender fachlicher Kompetenz ein Beauftragter für den Haushalt bestellt. Der Finanzreferent der Studierendenschaft hat mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammenzuarbeiten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachkundige Person des gehobenen Dienstes oder der Hochschulverwaltung und unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof und der Rechtsaufsicht der Hochschule.

3. Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen soll durch mehrere Maßnahmen gestärkt werden.

Dazu gehört zum einen die Erhöhung der Attraktivität der Weiterbildungsangebote für Berufstätige durch die Förderung niedrigschwelliger Angebote. So können zukünftig Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, auf ein Kontaktstudium angerechnet werden. Für Kontaktstudien können außerdem Leistungspunkte vergeben werden, die unter bestimmten Voraussetzungen auf ein späteres Hochschulstudium angerechnet werden können. Damit können Hochschulen ihr Studienangebot modularisieren und noch flexibler auf die Bedürfnisse von Berufstätigen reagieren. Teilzeitstudienangebote der Hochschulen werden dadurch gefördert, dass die Hochschulen zukünftig im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet werden, Studiengänge so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Dies kommt vor allem Studierenden zugute, die neben dem Studium arbeiten oder familiären Pflichten nachkommen. Die daneben bestehende Möglichkeit, formelle Teilzeitstudiengänge einzurichten, wird durch die Festlegung von Zielgruppen präzisiert. Des Weiteren erhalten Kontaktstudierende das Recht, Hochschuleinrichtungen für ihre Studienzwecke zu nutzen.

Zum anderen soll es auch für die Hochschullehrer zukünftig attraktiver sein, sich in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu engagieren. Deshalb erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vergütungen für solche Lehrtätigkeiten selbst im Rahmen der vorhandenen Mittel festzusetzen. Gleiches gilt für die Vergütung von Lehrbeauftragten.

Schließlich soll die Weiterbildung an den Hochschulen dadurch gestärkt werden, dass diese verstärkt in öffentlich-rechtlicher Form und damit hochschulintern angeboten werden. Kontaktstudien waren bisher zwingend privatrechtlich auszugestalten. Die Internalisierung der Weiterbildung hat Änderungen bei den Entgeltregelungen für Kontaktstudien zur Folge.

4. Das von Deutschland im Jahr 2007 ratifizierte Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region (BGBl. II 2007 Nr. 15, S. 712 ff. – Lissabon-Konvention) wird im Landeshochschulgesetz (LHG) verankert. Die neue Vorschrift regelt die Anerkennung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen („Studienzeiten“ im Sinne der Lissabon-Konvention) und Studienabschlüssen („Hochschulqualifikationen“ im Sinne der Lissabon-Konvention) inklusive der maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Sie umfasst über den Geltungsbereich der bislang von 52 Staaten ratifizierten Konvention hinaus auch die Anerkennung von Nachweisen aus dem Inland und aus Drittstaaten. Diese einheitliche Regelung erleichtert den Verwaltungsvollzug an den Hochschulen. Gleichzeitig profitieren die Studierenden von dem erweiterten Anspruch auf Anerkennung. Wenn sie ihr Studium an einer baden-württembergischen Hochschule fortsetzen oder ein weiteres Studium aufnehmen wollen, so werden ihre bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüsse aus dem In- und Ausland nach einheitlichen Kriterien anerkannt.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen den Voraussetzungen von § 36 a Absatz 1 und 2 LHG und damit den Vorgaben der Lissabon-Konvention entsprechen. Bislang waren diese Vorgaben über die Verweisung in § 34 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 LHG einzuhalten. § 36 a LHG dient somit zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 über die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ mit dem Anhang „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Ziffer 1.2. Wegen der weitgehenden Deckung dieses Beschlusses mit den Vorga-

ben der Lissabon-Konvention gelten für den Wechsel von außerhalb und innerhalb Deutschlands dieselben Regeln. Sofern erforderlich haben die Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 6 dieses Gesetzes ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an die Vorgaben anzupassen.

5. In Zukunft werden vermehrt Studieninteressierte ein Studium aufnehmen oder sich für eine Prüfung nach den §§ 58 oder 59 LHG bewerben, die noch nicht volljährig sind. Sie werden für verwaltungsrechtliche Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums für handlungsfähig im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erklärt. Damit sind keine spezifischen Regelungen in den Immatrikulationssatzungen der Hochschulen bzw. keine Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten mehr erforderlich.
6. Für Absolventen der Studiengänge Frühe Bildung und Erziehung wird gemäß dem Beschluss der JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz) vom 26./27. Mai 2011 die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ eingeführt.
7. Die bereits bislang praktizierte Voraussetzung einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für die staatliche Anerkennung einer Hochschule wird gesetzlich verankert und es wird klargestellt, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens durch die antragstellende Einrichtung des Bildungswesens zu tragen sind.
8. Das bis zum Jahr 1999 bestehende Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums zu den Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer der Studentenwerke wird wieder eingeführt.
9. Das Wissenschaftsministerium wird im Hochschulzulassungsgesetz ermächtigt, die Hochschulen zu einer Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren zu verpflichten, um insbesondere ein Gelingen des notwendigen Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sicherzustellen.
10. Für die Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und dem Ausbau der Masterstudienplätze wird eine Härtefallquote entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge eingeführt.

## II. Einzelbegründung

### *Zu Artikel 1 (Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft)*

Artikel 1 ordnet die Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Gliedkörperschaft der Hochschule nach Maßgabe der folgenden Artikel an (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 – § 65 Absatz 1 LHG).

### *Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)*

Zu Nummer 1 – § 9 Absatz 1 Satz 6

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c.

Zu Nummer 2 – § 18 Absatz 4 Satz 1

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c.

Zu Nummer 3 – § 25 Absatz 4

Die Regelungen zur Fachschaft werden in § 25 Absatz 4 gestrichen und sind jetzt mit Änderungen durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft in § 65 a Absatz 3 enthalten.

Zu Nummer 4 – § 27 d Absatz 2

Folgeänderung aus § 65 a.

Zu Nummer 5 – § 29

Zu Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4

Die Kultusministerkonferenz hat die bisher geltende Unterscheidung zwischen konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen aufgeben (Beschluss der Kultusministerkonferenz zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010). Masterstudiengänge, die an Studiengänge anschlie-

ßen, und um andere Fächer erweitern, sind nun nicht mehr als nicht-konsekutiv, sondern als konsekutiv einzuordnen. Die Kategorie der weiterbildenden Studiengänge bleibt erhalten. Die neuen Begrifflichkeiten werden in § 29 (und § 31) übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 6

Die Streichung der Regelbeispiele dient der Verschlinkung des Gesetzes und der Herausstellung des Handlungsspielraums der Hochschulen bei der Festlegung der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge. Es bleibt gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 aber dabei, dass die Hochschulen zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen können.

Zu Absatz 4 Satz 6 und Absatz 7 (neu)

Gesetzlich ist das Teilzeitstudium bisher in formalen Teilzeitstudiengängen mit verlängerten Regelstudienzeiten verankert. Die organisatorischen Voraussetzungen, die die besonderen Teilzeitstudiengänge erfüllen müssen, werden in Absatz 7 Satz 1 nunmehr dahingehend definiert, dass sie die besonderen Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen berücksichtigen müssen. Der neue Absatz 7 Satz 2 beinhaltet darüber hinaus einen Auftrag an die Hochschulen, auch alle anderen Studiengänge so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Dadurch soll erreicht werden, dass zum Beispiel Studierende, die wegen Elternzeit nach § 61 Absatz 3 beurlaubt sind, tatsächlich zu ihrem Studienverlauf passende Lehrangebote vorfinden, die sie in dieser Zeit absolvieren können.

Zu Nummer 6 – § 31

Zu Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2

Die Begrifflichkeiten werden an die neugefassten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 angepasst (vergleiche Begründung zu § 29). Wie bisher bleibt eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung die entscheidende Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs.

#### Zu Absatz 1 Satz 4

In dem neuen Satz 4 werden die inhaltlichen Anforderungen, die Weiterbildungsangebote der Hochschule erfüllen müssen, benannt. Danach müssen Weiterbildungsangebote curricular und didaktisch an die Berufserfahrungen der Teilnehmer anknüpfen.

#### Zu Absatz 3

Das Kontaktstudium ist von den Hochschulen zukünftig nicht mehr zwingend privatrechtlich auszugestalten, sondern kann auch öffentlich-rechtlich angeboten werden. Damit soll ein internalisiertes Weiterbildungsangebot der Hochschulen ermöglicht und die Weiterbildung als öffentliche Aufgabe der Hochschule herausgestellt werden. Im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (bei einem Bewerberüberhang) durch Satzung zu regeln. Die Hochschule regeln ebenfalls durch Satzung die nähere Ausgestaltung der Kontaktstudien, so zum Beispiel die Qualitätssicherung.

Die Zielgruppe der Kontaktstudien sind Hochschulabsolventen und qualifizierte Berufstätige (Satz 5 neu).

#### Zu Nummer 7 – § 32

#### Zu Absatz 2 Satz 2

Die Anerkennung von an Berufsakademien erbrachten Studienleistungen wird erleichtert. Sie erfolgt in Zukunft ebenso wie die Anerkennung sonstiger Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 36 a Absatz 1, das heißt die Leistung ist anzuerkennen, wenn die anerkennende Stelle keinen wesentlichen Unterschied zu der zu ersetzenden Leistung nachweist (siehe Begründung zu § 36 a). Die verbindliche Anerkennung von Vor- oder Zwischenprüfungen bleibt unverändert (Satz 1), ebenso die Anrechnung von Leistungen, die im Fernstudium erbracht wurden (Satz 3).

#### Zu Absatz 4 Satz 1 und Satz 3

Die Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Qualifikationen wird verschiedentlich von der gewerblichen Wirtschaft, vor allem aber vom Handwerk gefordert. Schranken sind dieser Anrechnung durch § 32 Absatz 4 Satz 2 gesetzt, wo-

nach maximal bis zu 50 Prozent solcher außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet werden können (vergleiche auch den Beschluss der KMK vom 28. Februar 2002 und 18. September 2008). Den Hochschulen soll künftig bei der Anrechnung kein Ermessen mehr zustehen, sondern sie sind verpflichtet, entsprechende Qualifikationen anzurechnen. Bei der Änderung von Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Absatz 5 (neu)

Zukünftig können für Kontaktstudien Leistungspunkte vergeben werden, die unter denselben Voraussetzungen wie Leistungspunkte, die während eines Studiums an einer Hochschule erworben wurden, auf ein späteres Hochschulstudium angerechnet werden können. Die Hochschulen können somit Modulstudien anbieten. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK vom 4. Februar 2010, insbesondere zur Modularisierung, gelten auch in diesem Fall. Bei öffentlich-rechtlich angebotenen Kontaktstudien ergibt sich das aus § 34 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit Satz 6 Nummer 2 sowie § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2. Werden die Kontaktstudien privatrechtlich ausgestaltet, kommt eine Anrechnung der dort erreichten Leistungen auf ein späteres Hochschulstudium nur dann in Frage, wenn durch die Beachtung der KMK-Vorgaben die Gleichartigkeit im Sinne von § 32 Absatz 3 gesichert ist. Damit wird die Attraktivität der Kontaktstudien für Berufstätige, die sich weiter qualifizieren wollen und einen akademischen Abschluss anstreben, erheblich gesteigert. Die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Anrechnung erfüllt sein. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können zukünftig nicht nur auf ein Hochschulstudium, sondern auch auf Kontaktstudien angerechnet werden. Privatrechtlich ausgestaltete Kontaktstudien gelten nicht als eine außerhalb des Hochschulsystems erworbene Qualifikation.

Zu Nummer 8 – § 35 Absatz 6 Satz 4

Die Regelung setzt den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 26./27. Mai 2011 um. Studiengänge im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit sind ein wichtiges Angebot zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Zur Sicherung der Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe hält die JFMK es für erforderlich, dass sich ein einheitliches Berufsbild entwickelt, das den Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden

den Qualifikation gibt. Dies hilft auch, der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken. Daher soll für diesen Beruf eine staatliche Anerkennung eingeführt werden. Auch für Absolventen dieser Studiengänge an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die das Studium bereits vor dieser gesetzlichen Neuregelung erfolgreich abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit der Führung dieser Berufsbezeichnung (siehe Artikel 10 Absatz 5).

Zu Nummer 9 – § 36 a

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelung stellt klar, dass es bei der Anrechnung von Leistungsnachweisen („Studienzeiten“ im Sinne der Lissabon-Konvention) und Studienabschlüssen („Hochschulqualifikationen“ im Sinne der Lissabon-Konvention) ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen ankommt und die Leistung anzurechnen ist, wenn die anerkennende Behörde keine wesentlichen Unterschiede zu der Leistung, die ersetzt wird, feststellt. Es werden nicht konkrete Inhalte oder formale Elemente (zum Beispiel Dauer, Zahl der Leistungspunkte, Art der Lehrveranstaltungen) verglichen, sondern es kommt ausschließlich darauf an, dass die erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sich nicht wesentlich unterscheiden. Dabei liegt die Beweislast für eine Ablehnung der Anerkennung bei der anerkennenden Stelle, es obliegt jedoch dem Antragsteller, die für die Beurteilung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Zuständige Anerkennungsstellen sind – je nach der Binnenorganisation der Hochschulen – zum Beispiel die Prüfungsämter und die Studierendensekretariate.

Über die Anerkennung sollte grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller relevanten Informationen entschieden werden. Dies entspricht der in § 75 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit, nach drei Monaten Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Vorschriften für die Anerkennung nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben bundesrechtliche Regelungen, die für bestimmte Studiengänge Mindeststudienzeiten in Deutschland vorsehen oder spezielle Anerkennungsregeln enthalten, zum Beispiel § 5 a Absatz 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes.

### Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich in nationales Recht. Solche Abkommen, die Studierende beispielsweise beim Zugang zum Masterstudium begünstigen, sind damit anzuwenden; sie sollen insbesondere die Zusammenarbeit mit angesehenen ausländischen Kooperationspartnern mit anders strukturierten Studiengängen, wie den Grandes Écoles in Frankreich, verbessern und die Mobilität der Studierenden erleichtern.

### Zu Nummer 10 – § 38 Absatz 3 Satz 1

Die Begrifflichkeiten werden an die neugefassten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 angepasst (vergleiche Begründung zu § 29). Der Begriff „postgradual“ wird aufgegeben.

### Zu Nummer 11 – § 46 Absatz 1 Satz 9 und Absatz 6 (neu)

Der bisherige Absatz 1 Satz 9 wird in den neuen Absatz 6 übernommen. Nach dieser Regelung können Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegten Lehrverpflichtungen hinausgehen, in Nebentätigkeit wahrnehmen. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung selbst festzulegen. Sie soll sich künftig nicht mehr nach den durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums festgelegten Sätzen bemessen, sofern die Hochschulen von der entsprechenden Satzungsermächtigung Gebrauch machen. Bei der Festlegung der Vergütung können insbesondere die Art des Faches, Inhalt, erforderliche Vor- und Nachbereitung, Bedeutung der Lehrveranstaltung und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Damit sollen Lehrtätigkeiten nach Satz 1 angemessen dotiert werden können; sie dürfen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel vergeben werden. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

### Zu Nummer 12 – § 56 Absatz 2 Satz 2

Die Vorschrift verweist auch für die Lehrbeauftragten auf die Satzungsermächtigung im neu geschaffenen § 46 Absatz 6 Satz 2. Bei der Vergütung der Lehraufträge wer-

den die Hochschulen ermächtigt, die Höhe der Vergütung durch Satzung festzulegen. Die Ausführungen zu Nummer 11 gelten entsprechend.

Zu Nummer 13 – § 60 Absatz 2 Nummer 7

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c.

Zu Nummer 14 – § 63 Absatz 3 (neu)

Aufgrund der Verkürzung der Gymnasialzeit und der veränderten Stichtagsregelung zur Einschulung (30. September anstatt 30. Juni) sowie dem Wegfall der Wehrpflicht werden in Zukunft vermehrt Abiturienten ein Studium aufnehmen, die noch nicht volljährig sind. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis der Hochschulen, bei diesen beinahe volljährigen Studienbewerbern und Studierenden keine Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums einholen zu müssen. Dies gilt entsprechend für minderjährige Studieninteressierte, die sich für eine Zugangsprüfung nach den §§ 58 und 59 anmelden.

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann die Handlungsfähigkeit in Verwaltungsverfahren durch Vorschriften des öffentlichen Rechts geregelt werden. Dem Land Baden-Württemberg steht die Gesetzgebungskompetenz für Verwaltungsverfahren im Bereich des Hochschulrechts als sachregelndem Normgeber zu. Entsprechende Regelungen in den Immatrikulationssatzungen der Hochschulen oder Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten werden dadurch entbehrlich.

Zu Nummer 15 – § 64

Kontaktstudierende sind bei Prüfungen und Ausarbeitungen auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen. Sie erhalten daher die Berechtigung, die Einrichtungen der Hochschulen zu Studienzwecken zu benutzen, obwohl sie weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschulen sind.

Zu Nummer 16 – § 65

Zu Absatz 1

Die Studierendenschaft wird aus allen immatrikulierten Studierenden einer Hochschule gebildet und ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft ist damit juristische Person des öffentlichen Rechts. Rechtsfähigkeit bedeutet, dass sie unter eigenem Namen selbstständig im Rechtsverkehr auftreten, klagen und verklagt werden kann. Die Qualifizierung als Gliedkörperschaft bringt zum Ausdruck, dass sie in der Trägerschaft der jeweiligen Hochschule – und nicht unmittelbar des Landes – steht. Sie unterliegt Bindungen gegenüber ihrer Hochschule jedoch nur insoweit, als dieses Gesetz solche vorsieht. So ordnet das Gesetz beispielsweise Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte der jeweiligen Hochschule zu; ferner wird der Hochschule auch die Rechtsaufsicht über ihre Studierendenschaft übertragen.

Aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit kann die Studierendenschaft privatrechtlich beschäftigtes Personal einstellen (Arbeitgeberfähigkeit); eigene Beamte hingegen kann sie nicht haben, weil das Gesetz ihr die dazu erforderliche Dienstherrnenfähigkeit nicht gewährt.

Die Mitgliedschaft knüpft an die Immatrikulation an; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird kein Unterschied gemacht, ob beispielsweise eine Beurlaubung oder ein Auslandssemester in Anspruch genommen wird. Ein Recht zum Austritt aus der Studierendenschaft ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Studierendenschaft nimmt gruppenspezifische Angelegenheiten der Studierenden umfassend wahr und ist für die hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden Belange ebenso zuständig wie für die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeiten der Hochschule und des Studentenwerkes werden hiervon nicht berührt.

Die Studierendenschaft wirkt auch an den Aufgaben der Hochschulen mit. Dies betrifft nach §§ 2 bis 7 beispielsweise den Beitrag der Hochschulen an der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Studierendenschaft wirkt an der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule sowie an der Evaluation mit.

Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Studierendenschaft.

schaft. Sie ist am Neutralitätsgebot auszurichten und beinhaltet nicht die Befugnis, im Namen der Studierendenschaft eigene politische Forderungen zu formulieren und zu begründen, die über die oben genannten Belange der Studierenden hinausgehen.

Die Studierendenschaft hat auch die Aufgabe, die Inklusion, Integration und Gleichstellung innerhalb der Organe und sonstigen Organisationsstrukturen der Studierendenschaft zu fördern. Die Mitwirkung an der Integration und Gleichstellung innerhalb der Hochschule ergibt sich bereits aus der Mitwirkung der Studierendenschaft an den Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 3 und § 4.

Die Studierendenschaft soll die sportlichen Aktivitäten der Studierenden fördern, wobei dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung bereits bestehender Angebote der Hochschulen zu geschehen hat.

Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen stellt ebenfalls eine Aufgabe der Studierendenschaft dar. Unter Berücksichtigung anderer vorrangiger Aufgaben hat die Studierendenschaft unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu achten, dass finanzielle Mittel in diesem Bereich zurückhaltend eingesetzt werden.

### Zu Absatz 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft auch den Meinungsaustausch innerhalb der Gruppe der Studierenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierendenschaft demokratische Instrumente schafft, um unterschiedliche Meinungen innerhalb der Studierendenschaft zu Gehör zu bringen und zur Diskussion zu stellen. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Minderheitsmeinungen ein.

Die Studierendenschaft kann sich ferner mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule und deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung befassen sowie mit der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Folgenabschätzung für die Gesellschaft und Natur. Dies erfolgt nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und rechtfertigt sich aus der Rolle der Studierenden als Beteiligte des Wissenschaftsprozesses und als Rezipienten von Forschungsergebnissen. Die Studierendenschaft erhält jedoch keine Befugnis, zu allgemeinpolitischen Themen Stellung zu nehmen, die nur am Rande mit wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang stehen oder die nicht die Gruppe der Studierenden betreffen. Die Studierendenschaft erhält zwar durch die Regelung keinen Anspruch auf Detailinforma-

tion bezüglich einzelner Forschungsprojekte gegenüber der Hochschule; sie kann jedoch das nach § 2 Absatz 8 ohnehin bestehende Transparenzgebot einfordern. Die Stellungnahmemöglichkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse gilt für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

#### Zu Absatz 4

Der Studierendenschaft wird ein begrenztes partikuläres politisches Mandat eingeräumt, welches auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt ist. Das Mandat rechtfertigt sich aus dem Auftrag der Studierendenschaft, sich bei hochschul- und studienspezifischen Belangen gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und für ihre Auffassung zu werben, so, wie dies auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgaben möglich ist. Die Regelung begründet kein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft. Satz 2 stellt klar, dass die Studierendenschaft im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität zu wahren hat.

#### Zu Absatz 5

Die Regelung setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Erforderlichkeit um, indem sie unnötige Doppelstrukturen vermeidet, für welche die Studierenden durch ihre Beiträge für die Studierendenschaft, das Studentenwerk und den Verwaltungskostenbeitrag der Hochschule unter Umständen mehrfach zahlen müssten.

Das Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen der Studierendenschaft und dem Studentenwerk wird geregelt, soweit sich die Aufgaben im sozialen Bereich überschneiden können. Die Studierendenschaft ist nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auch für die sozialen Belange der Studierenden zuständig, das Studentenwerk hat nach § 2 Absatz 1 Studentenwerksgesetz die Aufgabe der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden.

Soweit die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit dauerhaft Aufgaben und Angebote übernehmen will, die bislang vom Studentenwerk wahrgenommen werden, hat sie eine einvernehmliche Lösung mit dem Studentenwerk herzustellen. Sofern die Studierendenschaft dauerhaft Aufgaben und Angebote wahrnehmen möchte, die bislang nicht durch das Studentenwerk wahrgenommen werden, hat sie

das Studentenwerk hiervon rechtzeitig zu informieren, sich mit dessen Argumenten auseinanderzusetzen und nach Möglichkeit eine Übereinstimmung zu suchen.

Soweit die Studierendenschaft sportliche Angebote für die Studierenden im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 anbietet, die erhebliche finanzielle Kosten verursachen, ist das Einvernehmen mit der Hochschule herzustellen. Die Hochschule hat nach § 2 Absatz 3 Satz 3 auch die Aufgabe der Förderung der sportlichen Interessen der Studierenden. Hochschulen, insbesondere größere Hochschulen, bieten demgemäß bereits eine Vielzahl von Sportangeboten an, die zusätzliche Sportangebote der Studierendenschaft entbehrlich machen können.

Zu Nummer 17 – § 65 a

Zu Absatz 1

Die Studierendenschaft kann durch Organisationssatzung mit Zustimmung der Hälfte der wählenden Studierenden selbst über ihre Organe und deren Zuständigkeiten entscheiden. Damit gewährt das Gesetz ausreichend Freiheiten, damit sich die Studierendenschaft effiziente und effektive Strukturen geben kann, die die Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule berücksichtigen. Die erste Organisationssatzung ist einer Abstimmung der Studierenden zu unterwerfen. Sie ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der abstimmenden Studierenden für sie stimmen. Spätere Änderungen der Organisationssatzung bedürfen ebenfalls der unmittelbaren und mehrheitlichen Zustimmung der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden.

Die Satzungen der Studierendenschaft werden in gleicher Form bekannt gemacht wie die Satzungen der Hochschule. Die Hochschulsatzungen werden gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt gemacht.

Zu Absatz 2

Bei der Organisation der Studierendenschaft sind insbesondere ein Parlamentsmodell mit einem Studierendenparlament und einem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie ein Rätemodell mit einem Studierendenrat und weiteren Räten denkbar. Alle immatrikulierten Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, bei Exmatrikulation scheidet das Mitglied automatisch aus dem Gremium aus. Die Organisationssatzung muss bestimmen, wer im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes als Ersatz nachrückt. Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Gewährleistung des Vorbehalts des

Gesetzes muss auf Ebene der gesamten Hochschule (zentrale Ebene) ein legislatives Kollegialorgan vorsehen sein, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten und die sonstigen Satzungen beschließt. Darüber hinaus ist ein exekutives Organ vorzusehen, dessen Vorsitzender die Studierendenschaft im Außenverhältnis vertritt. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrollfunktion durch das legislative Organ, muss die Mitgliederzahl des exekutiven Organs unter Berücksichtigung einer zulässigen teilweisen Personenidentität weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl des legislativen Organs betragen. Insbesondere an kleineren Hochschulen kann zur Vereinfachung auch bestimmt werden, dass das exekutive Organ als eine Art Ausschuss Teil des legislativen Organs ist. Bedeutsam ist dabei vor allem, dass wenigstens ein Organ auf zentraler Ebene entweder unmittelbar von den Studierenden legitimiert ist oder seine Legitimation auf andere Organe, beispielsweise die Fachschaften, zurückführen kann, die ihrerseits unmittelbar legitimiert sind. Die Organisationssatzung kann auch bestimmen, dass eine Vollversammlung der Studierenden als weiteres Organ der Studierendenschaft besteht oder die Vollversammlung selbst das legislative Organ darstellt. Eine Wahl von Mitgliedern der Organe durch eine Vollversammlung ist hingegen nicht gestattet, da dies in der Regel dem Grundsatz der geheimen Wahl (Absatz 2 Satz 1) widersprechen würde und nach § 9 Absatz 8 Satz 3 unzulässig ist.

Eine Untergliederung der Organe, etwa an einzelnen Standorten der Dualen Hochschule, ist möglich. Zur direkten Einbindung der studentischen Senatsmitglieder in die Organisationsstruktur der Studierendenschaft kann die Satzung zudem vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder des für grundsätzliche Angelegenheiten zuständigen Organs (zum Beispiel Studierendenparlament oder Studierendenrat) sind.

Zu Absatz 3

Die Studentische Mitbestimmung auf Fakultätsebene nach dem bisherigen § 25 Absatz 4 wird an die Erfordernisse einer Verfassten Studierendenschaft angepasst. Die Fachschaft ist nicht mehr ein studentischer Ausschuss des Fakultätsrats, sondern alle Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft, welche eigene Organe wählen kann. Die Fachschaft ist damit Teil der Verfassten Studierendenschaft und wird von ihren Beiträgen finanziert. Die näheren Bestimmungen zu den Organen und Zuständigkeiten und den hierfür erforderlichen Wahlen werden durch die Organisationssatzung festgelegt, wobei die in Absatz 2 geregelten Grundsätze auch auf Fakultätsebene zu beachten sind. Die Organisationssatzung kann insbesondere eine weitere Untergliederung der Fachschaft nach Fachbereichen an großen Fakultäten oder

die Bildung eines Fachschaftsrats vorsehen. An Stelle der Fachschaft wird an der Dualen Hochschule eine Bereichsversammlung der Studienakademie gebildet, welche die Belange der Studierenden eines Studienbereichs vorsieht.

Die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates werden weiterhin nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 direkt von den Studierenden gewählt. Sie können stimmberechtigte Amtsmitglieder in Organen der Fachschaft sein.

Zu Absatz 4

Die Hochschulen stellen der Studierendenschaft im für die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Umfang weiterhin kostenfrei Räume zur Verfügung. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem notwendigen Bedarf der Studierendenschaft und dem Bedarf der Hochschule für Forschung und Lehre herzustellen. Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Räumen beinhaltet auch die Betriebskosten der Räume, jedoch nicht die Ausstattung mit Möbeln, Computern und anderen Sachmitteln.

Die Studierendenschaft ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erhebung von Beiträgen der Studierenden angewiesen. Die bisherige finanzielle Unterstützung der Studierendenvertretung durch die Hochschule mit Finanz-, Sach- und Personalmitteln entfällt nach einer Übergangszeit gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 5

Die Studierendenschaften bilden eine landesweite Vertretung, welche die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften vertritt und nach außen repräsentiert und als Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium dient. Ein Austritt einer Studierendenschaft ist nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die Studierendenschaften selbst und ist in der Geschäftsordnung der landesweiten Vertretung zu regeln.

Zu Absatz 6

Zur Vermeidung von Konflikten bezüglich der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 bis 4 soll die Satzung der Studierendenschaft die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Kommission kann im Einzelfall angerufen werden, wenn ein Studierender eine Aufgabenüberschreitung der Studierendenschaft behauptet. Die Schlichtungskommission kann nach Maßgabe der Satzung ei-

ne Entscheidung treffen, der jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten wird durch die Einrichtung der Schlichtungskommission nicht berührt. Die Kommission kann sowohl mit Studierenden, als auch mit Hochschulvertretern oder externen Personen (zum Beispiel Mediatoren) besetzt werden.

Zu Nummer 18 – § 65 b (neu)

Zu Absatz 1

Angesichts der insbesondere an großen Hochschulen in ihrer Gesamtheit erheblichen Finanzmittel, welche die Studierendenschaft einnimmt, ist eine wirksame Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung erforderlich. Als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Gliedkörperschaft der Hochschule sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Studierendenschaft entsprechend anwendbar. Die nach der LHO vom zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium wahrgenommenen Aufgaben nimmt dabei im Verhältnis zur Studierendenschaft der Vorstand der Hochschule wahr. Das zur Geschäftsführung berufene Organ der Studierendenschaft hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach § 106 Absatz 1 LHO einen Haushaltsplan festzustellen. Anstelle eines Haushaltsplans kann die Studierendenschaft auch einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 LHO aufstellen. Die Organisationssatzung muss festlegen, wer darüber entscheidet, ob ein Haushaltsplan oder ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Zweckmäßigerweise dürfte dies vom exekutiven Organ der Studierendenschaft entschieden werden. Der Haushaltsplan beziehungsweise Wirtschaftsplan ist nach Absatz 6 Satz 3 vom Vorstand der Hochschule zu genehmigen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung der notwendigen Fachkompetenz bestellt das exekutive Organ einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf er nicht Studierender der Hochschule sein. Der Beauftragte für den Haushalt ist als solcher für die Gliedkörperschaft tätig und nimmt in ihr und für sie die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm nach der Landeshaushaltsordnung zustehen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit ist begrenzt und wird auch an größeren Hochschulen keine Vollzeitigkeit des Beauftragten für den Haushalt erforderlich machen. Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO, für die der Beauftragte für den Haushalt tätig ist, ist die Gliedkörperschaft. Es wird angeordnet, dass er unmittelbar der Person unterstellt ist, die auch die Körperschaft nach außen vertritt. Diese Person ist Leiter der

Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO und nimmt – auch gegenüber dem Beauftragten für den Haushalt – die Befugnisse des Dienststellenleiters nach der Landeshaushaltsordnung wahr. Der Beauftragte für den Haushalt kann entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 5 einer Maßnahme widersprechen, wenn er sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar hält. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft eine Entscheidung des legislativen Organs herbeizuführen, welches abschließend über den Vollzug der Maßnahme entscheidet. Der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.

#### Zu Absatz 3

Die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft erfolgt durch eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder durch die Verwaltung der Hochschule, um die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung sicherzustellen. Die Beauftragung der fachkundigen Person erfolgt durch die Studierendenschaft und ist von dieser zu finanzieren. Die Verwaltung der Hochschule prüft die Rechnung nur dann, wenn sie hierfür ihr Einvernehmen erteilt. Nach der Rechnungsprüfung entscheidet der Vorstand der Hochschule über die Entlastung.

#### Zu Absatz 4

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft ist auf ihr Vermögen begrenzt. Die Haftung der Hochschule und des Landes für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft ist ausgeschlossen.

#### Zu Absatz 5

Die Haftung der einzelnen Studierenden ist im Innenverhältnis zur Studierendenschaft auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit kann die Studierendenschaft damit keinen Regress bei den für die Studierendenschaft handelnden Studierenden nehmen. Hinsichtlich der Verjährungsvorschriften wird auf § 59 Absatz 1 LBG verwiesen. Danach gilt bei der Leistung von Schadensersatz an einen Dritten als Zeitpunkt der Kenntnis der Studierendenschaft im Sinne der Verjährungsvorschriften der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch des Dritten von der Studierendenschaft anerkannt oder der Studierendenschaft gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

#### Zu Absatz 6

Die Studierendenschaft unterliegt anders als die bisherigen Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg grundsätzlich keiner fachlichen Beaufsichtigung durch die Hochschule. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Vorstand der Hochschule, wobei die Regelungen zur Aufsicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber der Hochschule nach § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend im Verhältnis der Hochschule zur Studierendenschaft anwendbar sind. Der Vorstand der Hochschule kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten und rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Er kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Kommen die zuständigen Organe der Studierendenschaft einer Anordnung des Vorstands der Hochschule im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

Die Hochschule unterliegt bei Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber der Studierendenschaft selbst der Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsministerium nach § 68 und § 69 LHG. Soweit der Vorstand der Hochschule zu Unrecht gegenüber der Studierendenschaft einschreitet, kann neben der Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes der Studierendenschaft auch die Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber der Hochschule tätig werden.

#### Zu Absatz 7

Die Studierendenschaft kann sich auch wirtschaftlich betätigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Die möglichen steuerlichen Implikationen einer wirtschaftlichen Betätigung sind von der Studierendenschaft zu berücksichtigen und zu beachten. Darlehen dürfen von der Studierendenschaft weder aufgenommen noch vergeben werden. Hiervon sind auch Geschäfte umfasst, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens entsprechen. Die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder seine Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Hochschule, um riskanten Geschäften vorzubeugen.

Zu Nummer 19 – § 65 b

Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c durch die Einfügung eines neuen § 65 b mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft.

Zu Nummer 20 – § 70 Absatz 1

Die Vorschrift nimmt eine bereits jetzt bestehende Praxis in das Gesetz auf. Für die staatliche Anerkennung einer Hochschule wird in der Regel eine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat verlangt. Nach einem Antrag einer Einrichtung des Bildungswesens gemäß Absatz 1 Satz 1 beauftragt das Wissenschaftsministerium den Wissenschaftsrat mit der Akkreditierung der Einrichtung. Der Bericht des Wissenschaftsrates stellt eine gutachterliche Äußerung dar und erweitert die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 für das Wissenschaftsministerium. Dem Wissenschaftsministerium verbleibt dabei ein Entscheidungsspielraum, es nimmt eine eigene Abwägung der Argumente vor.

Da eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen der zu akkreditierenden Einrichtung und dem Wissenschaftsrat nicht besteht, stellt Satz 7 klar, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens im Ergebnis von der Einrichtung und nicht vom Land zu begleichen sind.

*Zu Artikel 3 (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft)*

Zu § 1 – Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Konstituierung der Studierendenschaft im Regelfall. Die immatrikulierten Studierenden haben über die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzustimmen, wobei die Abstimmung durch den Vorstand der Hochschule durchgeführt wird. Um eine möglichst breite Diskussion zur zukünftigen Organisationssatzung der Studierendenschaft an der Hochschule zu ermöglichen, können alle Studierende Satzungs-vorschläge einreichen. Die Satzungs-vorschläge müssen von mindestens einem Prozent der Studierenden (mindestens 30 und höchstens 150 Studierenden) unterzeichnet sein. Die Satzungs-vorschläge werden durch den Vorstand der Hochschule, der

von drei Studierenden beraten wird, auf ihre Gesetzmäßigkeit und Einhaltung des Quorums überprüft und zur Abstimmung gestellt.

#### Zu Absatz 2

Sofern nur ein Satzungsanschlag zur Abstimmung steht, kann diesem zugestimmt oder er abgelehnt werden. Kommt die erforderliche Mehrheit von mindestens der Hälfte der wählenden Studierenden nicht zustande, kann das Verfahren nach Absatz 1 erneut durchlaufen werden und ein oder mehrere geänderte Satzungsanschläge zur Abstimmung gestellt werden. Die Frist bis zur Konstituierung im Regelfall nach Absatz 5 verlängert sich in diesem Fall um zwei Monate.

#### Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Fall, dass mehrere Satzungsanschläge zur Abstimmung stehen. Jeder Studierende hat nur eine Stimme. Sofern kein Satzungsanschlag die erforderliche Mehrheit erhält, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei einer oder mehreren Stichwahlen verlängert sich die Frist bis zur Konstituierung im Regelfall nach Absatz 5 um zwei Monate.

#### Zu Absatz 4

Nach Beschluss über die Organisationssatzung führt der Vorstand der Hochschule die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen durch. Die Konstituierung der Organe und der Studierendenschaft als Gliedkörperschaft wird geregelt. Für die Konstituierung der Gliedkörperschaft ist nur die Konstituierung der Organe auf zentraler Ebene erforderlich, die Organe auf Fakultätsebene (§ 65 a Absatz 3 LHG) können sich auch zu einem späteren Zeitpunkt konstituieren, sofern dies das Organisationsmodell der Studierendenschaft zulässt.

#### Zu Absatz 5

Die Vorschrift will zusammen mit den beiden nachfolgenden Paragraphen verhindern, dass sich eine Studierendenschaft mangels fehlender Zustimmung zu einer Organisationssatzung nicht in einem angemessenen Zeitraum konstituiert. In diesem Fall tritt ein Organisationsmodell in Kraft, welches die Konstituierung und Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft ermöglicht.

## Zu § 2 – Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

### Zu Absatz 1

Die Wahl zum Studierendenparlament für die Konstituierung im besonderen Fall wird unverzüglich durch den Vorstand der Hochschule durchgeführt. Die notwendigen Wahlvorschriften werden geregelt. Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments findet als Mehrheitswahl nach Listen statt. Alle immatrikulierten Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, bei Exmatrikulation scheidet das Mitglied automatisch aus dem Gremium aus.

### Zu Absatz 2

Die Konstituierung des Studierendenparlaments und die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) durch das Studierendenparlament werden geregelt. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist proportional nach dem Verhältnis der Mitglieder im Studierendenparlament entsprechend der für die Wahl des Studierendenparlaments vorgelegten Listen besetzt. Dies bedeutet, dass die im Studierendenparlament vertretenen Listengruppierungen entsprechend ihrer Stärke auch im AStA vertreten sein müssen.

Nach der Konstituierung kann die Studierendenschaft im Rahmen ihres Satzungsrechts ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln, soweit dies dem Organisationsmodell nach §§ 2 und 3 nicht widerspricht. Die Studierendenschaft kann auch eine hiervon abweichende Organisationssatzung erarbeiten und gemäß § 65 a Absatz 1 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes zur Abstimmung stellen. Die Organisationssatzung bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Wahl teilnehmenden Studierenden.

### Zu Absatz 3

Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung, deren Regelungen von den Wahlvorschriften für die erstmalige Wahl des Studierendenparlaments nach Absatz 1 abweichen dürfen.

## Zu § 3 – Konstituierung im besonderen Fall; Organe

### Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die zwingend vorgesehenen Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene fest. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses für die erste Amtsperiode werden in Abhängigkeit von der Größe der Hochschule bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit des Studierendenparlaments wird geregelt. Dieses kann die Bildung von Fraktionen und nach den Erfordernissen vor Ort eine von der erstmaligen Wahl abweichende Mitgliederzahl festlegen.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses wird festgelegt. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

Zu Absatz 4

An der Dualen Hochschule können entsprechend der dortigen Notwendigkeit Untergliederungen der Organe an den unterschiedlichen Standorten durch Satzung festgesetzt werden.

Zu Absatz 5

Auf der Ebene der Fakultäten ist die Fachschaft bei der Konstituierung im besonderen Fall mangels anderweitiger Organisationssatzung abweichend von § 65 a Absatz 3 LHG entsprechend der Regelung in § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats ausgestaltet. Die bisherigen Regelungen mit der Beschränkung auf sechs Fachschaftsmitglieder und der Bildung eines Fachschaftsrats werden übernommen.

Zu § 4 – Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Die Konstituierung der landesweiten Vertretung der Studierendenschaft wird geregelt. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Studierendenzahl einberufen.

## Zu § 5 – Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

An den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei gelten die bisherigen Regelungen zur Studentischen Mitbestimmung fort. Diese Fachhochschulen besitzen selbst gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 1 LHG in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung der Landesregierung keine Rechtsfähigkeit. Für die Studierendenvertretung passen die neuen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft mit Satzungsautonomie und Beitragshoheit daher in der Regel ebenfalls nicht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können jedoch abweichende Bestimmungen getroffen werden.

## *Zu Artikel 4 (Änderung des KIT-Gesetzes)*

Folgeänderung durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft.

## *Zu Artikel 5 (Änderung des Studentenwerksgesetzes)*

Die Wiedereinführung des Zustimmungserfordernisses des Wissenschaftsministeriums sichert die jederzeitige Kenntnis des Ministeriums hinsichtlich der jeweils aktuell geltenden Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Studentenwerksgeschäftsführer und ermöglicht überdies eine bessere Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführer-Vergütungsstruktur im Vergleich der acht Studentenwerke des Landes untereinander. Das bis im Jahr 1999 im Studentenwerksgesetz bestehende Zustimmungserfordernis wurde im Zuge der damaligen Deregulierungsmaßnahmen aufgegeben, was sich aber – auch hinsichtlich der Funktion des Wissenschaftsministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde – nicht bewährt hat.

## *Zu Artikel 6 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)*

Im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung von Kontaktstudien können zukünftig – entsprechend zur Entgeltregelung bei privatrechtlicher Ausgestaltung – Gebühren erhoben werden.

*Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)*

Zu Nummer 1 – § 6 Absatz 1 und 4

Folgeänderungen zu §§ 29, 31 LHG.

Zudem erscheint für die Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und dem Ausbau der Masterstudienplätze die Einführung einer Härtefallquote entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge geboten.

Zu Nummern 2 und 3 – § 8 Satz 2 (neu) und § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Als eine Unterstützungsleistung nach Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und § 8 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes wird die Stiftung für Hochschulzulassung das so genannte „dialogorientierte Serviceverfahren“ bereitstellen. Das dialogorientierte Serviceverfahren soll die Hochschulen bei der Zulassung von Studienbewerbern in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch einen bundesweiten webbasierten Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten unterstützen. Die in den vergangenen Jahren wegen zahlreicher Nachrückverfahren in die Kritik geratenen Zulassungsverfahren sollen dadurch deutlich schneller und für die Bewerber transparenter durchgeführt werden. Das dialogorientierte Serviceverfahren ist bereits mittelfristig auf eine flächendeckende Teilnahme der Hochschulen ausgerichtet, da sich dann die mit dem Abgleich der Mehrfachzulassungsmöglichkeiten verfolgten Verbesserungen für Bewerber und Hochschulen am besten erreichen lassen. Das Wissenschaftsministerium wird daher ermächtigt, die Hochschulen zu gegebener Zeit zu einer Teilnahme am dialogorientierten Verfahren zu verpflichten, um ein Gelingen des notwendigen Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sicherzustellen. Mit der Möglichkeit, auch weitere Unterstützungsleistungen in die Verpflichtung einzubeziehen, soll angemessen auf künftige Angebote der Stiftung für Hochschulzulassung, die zur Verbesserung der Zulassungsverfahren zum Beispiel aus Bewerbersicht, beitragen, reagiert werden können. Da das Verfahren noch in der abschließenden Entwicklung ist, schafft eine Regelung durch Rechtsverordnung hier die für das Verfahren und dessen Einführung notwendige Flexibilität. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erfasst die Ermächtigung zur Rechtsverordnung auch die Teilnahme, wozu auch die Verpflichtung der Hochschulen zur Teilnahme gehört. Im Übrigen wurde die Ermächtigungsnorm an die Regelungsbedürfnisse für das dialogorientierte Serviceverfahren angepasst.

*Zu Artikel 8 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)*

Zu Nummern 1 bis 3 Buchstaben a bis c – §§ 3, 20

Folgeänderungen zu §§ 29, 31 LHG.

Zu Nummer 3 Buchstabe d – § 20 Absatz 6

Nach Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und dem Ausbau der Masterstudienplätze ist die Einführung einer Härtefallquote in Höhe von fünf Prozent der verfügbaren Studienplätze entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge geboten.

*Zu Artikel 9 (Neubekanntmachung)*

Nach mehreren Änderungen erscheint es angebracht, den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)*

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.

Zu Absatz 2

Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft muss die Weiterarbeit der Studierenden in den bisherigen Gremien gewährleistet sein. Die Regelungen der § 65 und § 65 a LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zur Konstituierung der Organe auf zentraler Ebene nach Artikel 3 dieses Gesetzes weiterhin anwendbar. Da dieser Zeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Organe auf Fakultätsebene je nach Organisationsmodell auseinanderfallen kann, bleiben die Regelungen des § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zunächst bis zur Konstituierung der Studierendenschaft auf Fakultätsebene anwendbar.

### Zu Absatz 3

Für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes muss sichergestellt sein, dass die bisherige Studierendenvertretung ihre notwendigen Aufgaben weiterhin erfüllen kann und die neue Verfasste Studierendenschaft bis zum Einzug der ersten Beiträge handlungsfähig ist. Aus diesem Grund stellt die Hochschule sicher, dass die Studierendenschaft zunächst Finanz-, Personal- und Sachmittel im bisherigen Umfang weiter erhält.

### Zu Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die Frage, wie Studiengänge, die nach der bisherigen Fassung des KMK-Beschlusses zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ als „nicht-konsekutiv“ eingestuft wurden, zukünftig einzustufen sind. Bei Beibehaltung der inhaltlichen Konzeption gelten diese unbeschadet ihrer ursprünglichen Genehmigung als „nicht konsekutive Studiengänge“ als konsekutiv, ohne dass es dazu einer Änderungsgenehmigung bedarf.

### Zu Absatz 5

Dieser Absatz enthält eine Regelung für diejenigen Studierenden des Studiums der Frühen Bildung und Erziehung, die bereits vor Inkrafttreten des neuen § 35 Absatz 6 Satz 4 LHG ihr Studium an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. Damit erhalten auch diese Personen die Möglichkeit, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

### Zu Absatz 6

Die Frist zur Anpassung der Prüfungsordnungen an den neu gefassten § 36 a Absatz 1 und 2 LHG dient der Umsetzung der Lissabon-Konvention und des durch dieses Gesetz erweiterten Anspruchs auf Anerkennung von Leistungen und Abschlüssen aus anderen Bundesländern und Drittstaaten.